

Name/Durchwahl:  
Dipl.-Ing. Ernst Pillner / 2196

Geschäftszahl:  
461.304/0004-III/2/05

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
post@bmwa.gv.at richten.

Betreff: Handläufe für Stiegen zu Montagegruben, § 4 Abs. 3 AStV

Sehr geehrte Damen und Herren!  
Liebe Kolleginnen und Kollegen!

§ 4 Abs. 3 Arbeitsstättenverordnung (AStV), BGBl. II Nr. 368/1998, ist auch auf Montagegruben anzuwenden.

Stiegen, die in Montagegruben mit einer Tiefe von mehr als 140 cm und einer Breite von mehr als 80 cm hinabführen, sind auf einer Seite mit einem Handlauf auszustatten, ab einer Breite von 120 cm auf beiden Seiten.

Bei Montagegruben mit einer Tiefe von weniger als 140 cm oder einer Breite unter 80 cm muss eine andere geeignete Anahlemöglichkeit z.B. in Form einer horizontalen Anhaltestange an der Grubenoberkante vorhanden sein. Die Anhaltestange kann entfallen, wenn Radabweiser vorhanden sind. Die Radabweiser müssen in diesem Fall abgerundet und mindestens 8 cm hoch sein, um ein sicheres Festhalten durch eine Person zu ermöglichen.



Ausgangspunkt war eine Anfrage im "Management von Auslegungsfragen - Offene Fragen".

Beschreibung des konkreten Anlassfalles:

Auslegung der AStV, § 4 Abs. 3, wonach bei Stiegen mit mehr als 4 Stufen ein Handlauf anzubringen ist.

Ergänzende Beschreibung des Problems: Im August 2001 übersah ein Arbeitnehmer beim Abstieg in die Montagegrube die letzte Stufe, fiel nach vorne und verletzte sich am Handgelenk. Ein Handlauf hätte den Unfall verhindern können.

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 29.03.2005  
Für den Bundesminister:  
Dr. Eva-Elisabeth Szymanski

Elektronisch gefertigt.